



BLÜTENSTADT
LEICHLINGEN

DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift

Stadtverwaltung Leichlingen
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
Hausanschrift
Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen
www.leichlingen.de

Stadtplanung
Amtsleiter

Öffnungszeiten

Mo., Mi. und Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. 14.00 - 17.30 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.06.2023
Mein Zeichen:

30.06.2023

Stadtverwaltung • Postfach 16 65 • 42787 Leichlingen (Rheinland)

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesplanungsbehörde -
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf



2. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Blütenstadt Leichlingen ist seit 2005 in Besitz eines Flächennutzungsplanes ohne rechtswirksame bzw. funktionsfähige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Insofern unterliegen privilegierte Windenergieanlagen innerhalb des im rechtlichen Sinne „substanziellen Raumes“ stets der Einzelfallprüfung.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat die Landesfläche zudem untersuchen lassen und kommt für die Blütenstadt Leichlingen zu der Bewertung, dass derzeit keine Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind (<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

Vor diesem kausalen Hintergrund verhalten sich die im Landesentwicklungsplan geplanten Änderungen relativ unschädlich, wenngleich ich mich zu folgenden Punkten kritisch äußern möchte:

Zielvorgaben anstatt Grundsatzbindungen

Die geplanten Änderungen greifen im rechtlichen Sinne erheblich in das grundgesetzlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Kommunen ein. Das der Mindestabstand von 1.500 m zu allgemeinen sowie reinen Wohngebieten ersatzlos gestrichen, Höhenbegrenzungen ausgeschlossen und Schutzgebiete bei einer unerheblichen Beeinträchtigung abweichend in Anspruch genommen werden können, betrachte ich im Hinblick auf die bundesrechtlich geltenden Abwägungsdirektiven gem. § 1 Abs. 5 BauGB mit ihren beachtlichen Abwägungsparametern - *Abwägungsausfall*, *Abwägungsdefizit* und hier vor allem *Abwägungsdisproportionalität* - als unverhältnismäßig. Diese Rahmenbedingungen gelten bekanntlich für alle Fachplanungsebenen.

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE61370502990370300016

VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen
BIC: GENODED1PAF
IBAN: DE17370626002502668016

Umsatzsteuer-Nr.
230/5754/0064
Gläubiger-ID
DE410200000304005

Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Inanspruchnahme von Nadelwäldern wird grundsätzlich begrüßt. Beinhalten diese Flächen doch auch aus waldökologischer Sicht keinen nennenswerten Mehrwert. Die Blütenstadt Leichlingen stellt mit knapp 26 % Anteil Wald- und Gehölzfläche keine waldarme Gemeinde gem. Grundsatz 10.2-7 dar. Diese tendenziell positive Tatsachenfeststellung ändert jedoch nichts an der ohnehin stark eingeschränkten Ausgangsbasis für geeignete privilegierte Windkraftanlagenstandorte.

Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Betrachtung von privilegierten Windenergieanlagen innerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten gem. Ziel 10.2-12 ist für die Blütenstadt Leichlingen von sekundärer Bedeutung, zumal deren Flächenanteil unterdurchschnittlich wiegt und eine gemengeartige Bestandssituation innerhalb des verdichteten Siedlungsraumes vorliegt.

Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Blütenstadt Leichlingen weist verschiedene Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen und Agri-PV-Flächen auf. Diese sind von der Verwaltung flächenmäßig detailliert zu erkunden und planerisch zu bewerten. Die gem. Ziel 10.2-14 im Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplan genannten Kriterien zur Bewertung sind hierbei hilfreich und zielführend.

Fazit

Die Blütenstadt Leichlingen steht für eine transparente und umweltbewusste Bauleit- sowie Anlagenplanung, welche in einem ausgewogenen Verhältnis innerhalb unterschiedlichster Einzelmaßnahmen betrieben werden. Schlussendlich wird auch hier empfohlen, ein gesetzlich ausgewogeneres Verhältnis auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes zu schaffen bzw. zu erhalten. Hierzu zählt konkret die Senkung von abwägungsunzugänglichen Zielen, durch Wandlung in abwägungsfähige Grundsätze im Landesentwicklungsplan und in dessen Folge im Regionalplan.